

Anlage zu**"Gemeinsame Empfehlung Kindertagespflege - Rahmen für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung" vom 13. Dezember 2013**

Empfehlungen für den weiteren Ausbau von „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ in Baden-Württemberg

Ein Handlungsleitfaden für die kommunale Praxis

26. November 2013

Kindertagespflege (KTP) ist eine eigenständige Säule der qualitätsvollen und vielfältigen Kinderbetreuungsangebote in Baden-Württemberg.

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist für den weiteren Ausbau dieser zentralen Säule von erheblicher Bedeutung.

Definition und Grundsatz:

Bei der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (K.i.a.g.R.) handelt es sich um Kindertagespflege außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson bzw. der Personensorgeberechtigten, bei der sich in der Regel mindestens zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen, um in eigens für diesen Zweck genutzten Räumen Kinder in Kindertagespflege zu betreuen. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege vom Februar 2009 näher definiert; dort heißt es:

„In anderen geeigneten Räumen können mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun Kinder gleichzeitig durch mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betreut werden. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein.“

Damit können bis zu neun Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig in einer K.i.a.g.R. betreut werden. Auch eine andere Altersstruktur der betreuten Kinder ist möglich.

Die Zuständigkeit für die Förderung der Kindertagespflege liegt bei den Stadt- und Landkreisen und den nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Angebote für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen werden hingegen häufig in Kooperation mit oder auf Initiative der Städte und Gemeinden betrieben. An den daraus entstehenden Schnittstellen bedarf es klarstellende und vereinheitlichende Leitlinien für die Genehmigung von K.i.a.g.R.

Die in der Folge formulierten Empfehlungen sollen eine landesweit einheitliche Handhabung zum qualitätsvollen Ausbau der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ermöglichen.

Voraussetzungen:

K.i.a.g.R. unterliegt den Genehmigungsvoraussetzungen für Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII, die sich aus den geltenden Vorschriften ergeben. Es dürfen nicht fälschlicherweise Genehmigungsvoraussetzungen für Einrichtungen (§ 45 SGB VIII) angesetzt werden.

a. Genehmigungsvoraussetzungen sind:

➤ Eignung der Kindertagespflegepersonen

Die Tagespflegeperson ist gemäß VwV Kindertagespflege nach dem Qualifizierungskonzept vom 23.02.2011 qualifiziert und verfügt über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Für die Tätigkeit in der K.i.a.g.R. sollte die Tagespflegeperson Erfahrungen in der Kinderbetreuung bzw. der Kindertagespflege mitbringen.

➤ Eignung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten müssen für die Betreuungsart Kindertagespflege geeignet sein. Diese Betreuungsart ist darauf ausgerichtet, dass Kinder in der eigenen oder einer anderen geeigneten Wohnung betreut werden. Damit ist die Privatwohnung als Maßstab der Geeignetheit anzusetzen. Eine Nutzungsänderung bzw. Genehmigung des Vermieters/der Eigentümerversammlung ist ggf. vorzulegen. Außer Zweifel steht, dass zugelassene Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen auch für Kindertagespflege geeignet sind.

Kriterien für geeignete Räumlichkeiten sind:

- *ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten,*
- *eine anregungsreiche Ausgestaltung,*
- *geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,*
- *unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse,*
- *insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit sowie*
- *Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in unmittelbarer Nähe.*

➤ Familiennahe Kinderbetreuung

Die Kindertagespflege bietet Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren eine familiennahe Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse besonders berücksichtigt werden können. Hierzu sollte eine pädagogische Konzeption vorgelegt werden. Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit und die Zeit, sich einzelnen Kindern zuzuwenden. Per individuellen Betreuungsvertrag ist ein Kind einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet.

b. Für „K.i.a.g.R.“ sind grundsätzlich nicht dieselben Anforderungen wie bei institutioneller Kinderbetreuung erforderlich:

- keine erhöhten baurechtlichen Anforderungen.
(z.B. keine Stellplatzverpflichtung, kein 2. baulicher Rettungsweg...)
- keine erhöhten rechtlichen Anforderungen des Gesundheitsamtes
(Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist keine Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und unterliegt damit nicht der infektionshygienischen Überwachung des Gesundheitsamtes)

Die Anforderungen sind vom örtlichen Jugendamt mit den zuständigen Fachbehörden vor Ort abzustimmen. Eine grundsätzliche Festlegung allgemeiner und einheitlicher Standards auf Kreisebene hat sich dabei bewährt. Dies kann in Anlehnung an Musterbeispiele erfolgen.

Der Anbieter einer Kinderbetreuungsleistung entscheidet über die Art des geplanten Angebots. Die Antragstellung erfolgt dann entweder nach § 43 SGB VIII (Kindertagespflege) oder nach § 45 SGB VIII (Kindertageseinrichtung) und wird nach den jeweiligen Voraussetzungen geprüft. Es gibt damit keinen gegenseitigen Ausschluss dieser Angebotsformen.

Ein Antrag nach § 43 SGB VIII ist zu genehmigen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die Kindertagespflege (s.o.) erfüllt sind.

Sicherstellung der Qualität:

- *Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit des Angebots:*

Die Verlässlichkeit von Angeboten ist in der Kinderbetreuung von außerordentlicher Bedeutung. Es soll daher auch in der Kindertagespflege für Krankheits- und Urlaubszeiten von Tagespflegepersonen eine Vertretung sichergestellt werden.

Dies kann insbesondere bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durch eine Anstellung der Tagespflegeperson gewährleistet werden. Dabei kommen als Anstellungsträger insbesondere freie Träger, Kommunen, Unternehmen oder öffentliche Träger in Betracht.

Auch ohne eine Anstellung der Tagespflegeperson soll eine Vertretungsregelung gewährleistet und sichergestellt werden. Dies kann bereits in der Pflegeerlaubnis Erwähnung finden und in den Betreuungsvertrag mit den Eltern aufgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Verlässlichkeit ist im Falle des Ausfalls der Tagespflegeperson auch ausnahmsweise die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich.

In der besonderen Betreuungsform K.i.a.g.R. ist zudem das wirtschaftliche Risiko für die Tagespflegeperson(en) in der Regel höher als in der KTP in eigenen Räumen. Die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit kann beispielsweise durch kommunale Zuschüsse, Platzpauschalen pro Kind, Übernahme der Miete/der Mietnebenkosten/der Betriebskosten u. ä. gewährleistet werden. In diesem Fall sollte ein Finanzierungskonzept für das Angebot vorgelegt werden.

- **Fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung:**

Die fachliche Beratung, Vermittlung und Begleitung ist für die Betreuungsqualität der Tagespflegepersonen von erheblicher Bedeutung. Um diesen Qualitätsfaktor zu gewährleisten, ist die Festschreibung eines bestimmten Personalschlüssels erforderlich. Darüber hinaus hat es sich bewährt, in der Vorbereitungs- und Anfangsphase einer K.i.a.g.R. zusätzliche fachliche Beratung zur Projektbegleitung einzusetzen und diese ggf. in geringerem Umfang zu verstetigen.

Organisatorische Empfehlungen:

- Das Angebot der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen soll Bestandteil der Bedarfsplanung der Kommune sein.
- Originär zuständig für die Kindertagespflege sind gemäß § 8b KiTaG die Stadt- und Landkreise und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der Jugendhilfe. Diese erhalten dafür vom Land auch zweckgebunden die Finanzausstattung für die Tagespflege von Kindern unter 3 Jahren gemäß § 29c FAG. Die Übernahme von Aufgaben der Kindertagespflege durch die kreisangehörigen Gemeinden ist möglich (§ 6 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg). Dies kann für die Optimierung des örtlichen Betreuungsangebotes eine sinnvolle Option sein. In diesem Fall sollte eine Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Städten/Gemeinden über offene finanzielle Fragen geschlossen werden.
- Es ist vom Land in der VwV konkretisierend klarzustellen, dass sich bei K.i.a.g.R. die örtliche Zuständigkeit (§ 87a Abs. 1 SGB VIII) am tatsächlichen Ort der Kindertagespflege (Betreuungsort) und nicht am Wohnort der Tagespflegeperson festmacht.